Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage Zinsschranke (KSt) gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage Zinsschranke

2020

☐ zur Körperschaftsteuererklärung

☐ zum Bescheid über die gesonderte Feststellung des Zins-/EBITDA-Vortrags

Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 8a KStG)

Die Anlage ist auszufüllen:
- von Organträgern, die nicht zugleich Organgesellschaft sind oder
- wenn ein Zins- oder EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellt wurde oder
- wenn die Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 11) mindestens 3 Mio. € betragen

Allgemeine Angaben (47)

Zeilen 1 bis 3 sind nur von Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KStG oder von beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften auszufüllen.

Sind mehrere Betriebe vorhanden, sind Erklärungen zum Zins-/EBITDA-Vortrag für jeden einzelnen Betrieb auf einer gesonderten Anlage zu übermitteln.

Zeile		
1	Anzahl der zu übermittelnden Anlagen:	33.100
2	Laufende Nummer der Anlage	
3	Bezeichnung des Betriebs, für den ein Zins-/EBITDA-Vortrag festzustellen ist:	
4	Wirtschaftsjahr vom / Wirtschaftsjahr bis	

Abziehbare Zinsen und Zinsvortrag (§ 4h EStG in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 8a KStG)

Zeilen 11 bis 25: Nicht bei Organgesellschaften

Zeilen 21 bis 23: Nicht in den Fällen der Zeilen 19 und 20

Zeile		EUR
5	Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	33.101
6	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Zinsvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses im Sinne des § 8d Absatz 2 KStG (Betrag laut Zeile 28)	
7	Dazu: Erhalt des fortführungsgebundenen Zinsvortrags nach § 8a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 8d Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 5 bis 8 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres vorhandenen stillen Reserven (höchstens Betrag laut Zeile 6; laut gesonderter Ermittlung)	33.109
8	Davon ab: Verringerung des Zinsvortrags aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs (§ 8a Absatz 1 Satz 3 KStG, § 8c KStG) (22)	33.110
8a	Davon ab: Verringerung des Zinsvortrags durch Abspaltung (§ 15 Absatz 3, § 16 UmwStG)	33.113
9	Davon ab: Verringerung des Zinsvortrags (gegebenenfalls unter Beachtung der § 2 Absatz 4 Satz 1, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 4h Absatz 5 EStG in Verbindung mit § 8a Absatz 1 KStG) oder Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nummer 3 KStG, § 4h Absatz 5 EStG in Verbindung mit § 8a Absatz 1 KStG)	33.102
10 frei		
11	Dazu: Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 2 und 4 EStG (Übertrag nach Zeile 177 Anlage GK) (1)	33.107
12	Dazu: Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 2 und 4 EStG der Organgesellschaft(en) laut gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Absatz 5 KStG (Summe der Beträge laut Zeile 30 aller Anlagen OT; Übertrag nach Zeile 178 Anlage GK) (50)	
13	Zwischensumme	
14	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 3 und 4 EStG	33.103
15	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 3 und 4 EStG der Organgesellschaft(en) laut gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Absatz 5 KStG (Summe der Beträge laut Zeile 31 aller Anlagen OT) (50)	
16	Zinserträge im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 4h Absatz 1 EStG aus Spezial-Investmentanteilen laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (50)	33.112
17	Nach § 4h Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz EStG abziehbarer Betrag: Niedrigerer Betrag aus Zeile 13 und der Summe der Beträge laut Zeilen 14 bis 16	

Steuernummer

Zeile		EUR
18	Verbleibende Zinsaufwendungen (Betrag laut Zeile 13 abzüglich Betrag laut Zeile 17)	
19	Abziehbare verbleibende Zinsaufwendungen aufgrund von § 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a EStG (Zinssaldo kleiner als drei Millionen Euro) (Betrag laut Zeile 18)	
19a	Die Voraussetzungen des § 8a KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: 33.104	1 = § 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b EStG (Konzernklausel) 2 = § 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c EStG (Escape-Klausel)
		EUR
20	Abziehbare verbleibende Zinsaufwendungen aufgrund von § 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b (Konzernklausel) oder c EStG (Escape-Klausel) (Betrag laut Zeile 18)	
21	Nach § 4h Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG in Verbindung mit § 8a KStG abziehbarer Betrag: Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag laut Zeile 54, jedoch höchstens Betrag laut Zeile 18)	
22	Zwischensumme (Betrag laut Zeile 18 abzüglich Betrag laut Zeile 21)	
23	Nach § 4h Absatz 1 Satz 4 EStG in Verbindung mit § 8a KStG abziehbarer Betrag: EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Betrag laut Zeile 50 abzüglich der Beträge laut Zeilen 51 und 52, jedoch höchstens Betrag laut Zeile 22)	
24	Im Wirtschaftsjahr insgesamt abziehbare Zinsaufwendungen (Summe der Beträge aus den Zeilen 17, 19, 20, 21 und 23; Übertrag nach Zeile 179 der Anlage GK)	
25	Nicht abziehbare Zinsaufwendungen (Betrag laut Zeile 13 abzüglich Betrag laut Zeile 24)	
26	Minderung des Betrages laut Zeile 25 nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 13 Buchstabe a EStG (Betrag laut Zeile 39 der Anlage SAN)	33.111
27	Zinsvortrag zum Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag laut Zeile 25 abzüglich Betrag laut Zeile 26)	
	Fortführungsgebundener Zinsvortrag nach § 8d in Verbindung mit § 8a KStG	
28	Verbleibender fortführungsgebundener Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	33.108
29	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Zinsvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses im Sinne des § 8d Absatz 2 KStG (Betrag laut Zeile 28)	
30 frei 31	Davon ab: Im wegfallenden Zinsvortrag enthaltener fortführungsgebundener Zinsvortrag (in den Beträgen laut Zeilen 8, 8a und 9 enthalten, höchstens Betrag laut Zeile 28 abzüglich Betrag laut Zeile 29)	
32 frei 33	Davon ab: Verrechnung mit dem fortführungsgebundenen Zinsvortrag (Summe der Beträge laut Zeilen 24 und 26, höchstens Betrag laut Zeile 28 abzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 29 und 31)	
34 frei 35	Wenn im Wirtschaftsjahr ein schädlicher Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c KStG erfolgte und die Voraussetzungen zur Anwendung des § 8d KStG erfüllt sind: Dazu: Zugang zum fortführungsgebundenen Zinsvortrag (Betrag laut Zeile 27 abzüglich Betrag laut Zeile 28 zuzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 29, 31 und 33)	
36	Im Betrag laut Zeile 27 enthaltener zum Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres verbleibender fortführungsgebundener Zinsvortrag	
	Weitere Angaben	
	Zeilen 37 und 38: Nicht bei Organgesellschaften	
37	Nach § 6 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen)	33.105
38	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahestehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte (§ 8a Absatz 2 und 3 KStG)	33.106

Steuernummer

Zeile	Verrechenbares EBITDA und EBITDA-Vortrag (Gesamtbetrag) (§ 4h EStG in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 8a KStG)	
	Anfangsbestand	
39 bis 49 frei		
50	EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	33.150
51	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Absatz 3, § 16 UmwStG)	33.180
52	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (gegebenenfalls unter Beachtung der § 2 Absatz 4 Satz 1, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nummer 3 KStG, § 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG)	33.170
	Laufendes Wirtschaftsjahr (nicht bei Organgesellschaften)	
53 frei		
54	Dazu: Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG - nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Absatz 2 EStG vorliegt (wenn negativ "0" eintragen) (laut gesonderter Ermittlung)	33.161
	Verrechnung von verrechenbarem EBITDA (Zeilen 55 und 56: nicht bei Organgesellschaften)	
55	Davon ab: Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag laut Zeile 21)	
56	Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag laut Zeile 23)	
57	Davon ab: Minderung des EBITDA-Vortrags nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 13 Buchstabe b EStG (Summe der Beträge laut Zeilen 66, 74, 82, 90, 98 und 101; Übertrag in Zeile 41 der Anlage SAN)	33.162
	Endbestand	
58	Davon ab: Wegfall des EBITDA-Vortrags des fünften vorangegangenen Wirtschaftsjahres	
59	EBITDA-Vortrag zum Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres	
	EBITDA-Vortrag bezogen auf das fünfte vorangegangene Wirtschaftsjahr	
60	Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres	
		EUR
61	EBITDA-Vortrag zum Schluss des sechsten vorangegangenen Wirtschaftsjahres	33.155
62	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Absatz 3, § 16 UmwStG)	33.185
63	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (gegebenenfalls unter Beachtung der § 2 Absatz 4 Satz 1, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nummer 3 KStG, § 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG)	33.175
64	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag laut Zeile 56 höchstens Betrag laut Zeile 61 abzüglich Beträge laut Zeilen 62 und 63)	
65	Zwischensumme	
66	Davon ab: Minderung des EBITDA-Vortrags nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 13 Buchstabe b EStG (gegebenenfalls anteiliger Betrag laut Zeile 40 der Anlage SAN, höchstens Betrag laut Zeile 65)	
67	Wegfall des EBITDA-Vortrags des fünften vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Übertrag in Zeile 58)	
	EBITDA-Vortrag bezogen auf das vierte vorangegangene Wirtschaftsjahr	
68	Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres	
		EUR
69	EBITDA-Vortrag zum Schluss des fünften vorangegangenen Wirtschaftsjahres	33.154
70	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Absatz 3, § 16 UmwStG)	33.184

Steuernummer

Zeile		EUR
71	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (gegebenenfalls unter Beachtung der § 2 Absatz 4 Satz 1, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nummer 3 KStG, § 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG)	33.174
72	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag laut Zeile 56 abzüglich Betrag laut Zeile 64, höchstens Betrag laut Zeile 69 abzüglich Beträge laut Zeilen 70 und 71)	
73	Zwischensumme	
74	Davon ab: Minderung des EBITDA-Vortrags nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 13 Buchstabe b EStG (gegebenenfalls anteiliger Betrag laut Zeile 40 der Anlage SAN abzüglich Betrag laut Zeile 66, höchstens Betrag laut Zeile 73)	
75	EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres bezogen auf das vierte vorangegangene Wirtschaftsjahr	
	EBITDA-Vortrag bezogen auf das dritte vorangegangene Wirtschaftsjahr	
76	Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres	
		EUR
77	EBITDA-Vortrag zum Schluss des vierten vorangegangenen Wirtschaftsjahres	33.153
78	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Absatz 3, § 16 UmwStG)	33.183
79	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (gegebenenfalls unter Beachtung der § 2 Absatz 4 Satz 1, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nummer 3 KStG, § 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG)	33.173
80	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag laut Zeile 56 abzüglich Beträge laut Zeilen 64 und 72, höchstens Betrag laut Zeile 77 abzüglich Beträge laut Zeilen 78 und 79)	
81	Zwischensumme	
82	Davon ab: Minderung des EBITDA-Vortrags nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 13 Buchstabe b EStG (gegebenenfalls anteiliger Betrag laut Zeile 40 der Anlage SAN abzüglich Beträge laut Zeilen 66 und 74, höchstens Betrag laut Zeile 81)	
83	EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres bezogen auf das dritte vorangegangene Wirtschaftsjahr	
	EBITDA-Vortrag bezogen auf das zweite vorangegangene Wirtschaftsjahr	
84	Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres	
		EUR
85	EBITDA-Vortrag zum Schluss des dritten vorangegangenen Wirtschaftsjahres	33.152
86	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Absatz 3, § 16 UmwStG)	33.182
87	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (gegebenenfalls unter Beachtung der § 2 Absatz 4 Satz 1, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nummer 3 KStG, § 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG)	33.172
88	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag laut Zeile 56 abzüglich Beträge laut Zeilen 64, 72 und 80, höchstens Betrag laut Zeile 85 abzüglich Beträge laut Zeilen 86 und 87)	
89	Zwischensumme	
90	Davon ab: Minderung des EBITDA-Vortrags nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 13 Buchstabe b EStG (gegebenenfalls anteiliger Betrag laut Zeile 40 der Anlage SAN abzüglich Beträge laut Zeilen 66, 74 und 82, höchstens Betrag laut Zeile 89)	
91	EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres bezogen auf das zweite vorangegangene Wirtschaftsjahr	
	EBITDA-Vortrag bezogen auf das erste vorangegangene Wirtschaftsjahr	
92	Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres	

Steuernummer

Zeile		EUR
93	EBITDA-Vortrag zum Schluss des zweiten vorangegangenen Wirtschaftsjahres	33.151
94	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Absatz 3, § 16 UmwStG)	33.181
95	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (gegebenenfalls unter Beachtung der § 2 Absatz 4 Satz 1, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nummer 3 KStG, § 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG)	33.171
96	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag laut Zeile 56 abzüglich Beträge laut Zeilen 64, 72, 80 und 88, höchstens Betrag laut Zeile 93 abzüglich Beträge laut Zeilen 94 und 95)	
97	Zwischensumme	
98	Davon ab: Minderung des EBITDA-Vortrags nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 13 Buchstabe b EStG (gegebenenfalls anteiliger Betrag laut Zeile 40 der Anlage SAN abzüglich Beträge laut Zeilen 66, 74, 82 und 90, höchstens Betrag laut Zeile 97)	
99	EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres bezogen auf das erste vorangegangene Wirtschaftsjahr	
	EBITDA-Vortrag bezogen auf das laufende Wirtschaftsjahr	
100	Verbleibendes EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag laut Zeile 54 abzüglich Betrag laut Zeile 55)	
101	Davon ab: Minderung des verbleibenden EBITDA nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 13 Buchstabe b EStG (gegebenenfalls anteiliger Betrag laut Zeile 40 der Anlage SAN abzüglich Beträge laut Zeilen 66, 74, 82, 90 und 98, höchstens Betrag laut Zeile 100)	
102	EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres bezogen auf das laufende Wirtschaftsjahr	

Nur vom Finanzamt auszufüllen:
Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides über die gesonderte Feststellung des Zins-/EBITDA-Vortrages

Stempel des Finanzamts